

Stadt Möckmühl
Landkreis Heilbronn

Marktordnung

der Stadt Möckmühl

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22. Dezember 1975 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Möckmühl am 15.12.2009 folgende Marktordnung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Möckmühl betreibt den Martinimarkt, Wochenmarkt und Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtungen.

I. Martinimarkt

§ 2

Ausrichtungsbestimmungen

- (1) Der Martinimarkt wird nach Festsetzung durch das Landratsamt Heilbronn gemäß Titel IV der Gewerbeordnung (GewO) als Jahrmarkt im Sinne von § 68 Abs. 2 GewO durchgeführt.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind nur gewerbemäßige Händler, Krämer, Schausteller und dgl.

§ 3

Markttage

Der Martinimarkt wird am 1. Samstag und Sonntag im Monat November eines jeden Jahres abgehalten. Fällt der Samstag auf einen Feiertag, so ist der Markt am 2. Samstag und Sonntag des Monats November abzuhalten.

§ 4

Marktzeit

Für den Martinimarkt sind die Verkaufszeiten am Samstag von 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr und am Sonntag von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr festgesetzt.

§ 5

Markort

Als Ort für die Abhaltung des Marktes werden die Untere Gasse, die Markt- und Hauptstraße bis zum Jagsttor, die Mühlgasse, die Seckachtorgasse im Bereich der Fußgängerzone, der Kirchplatz sowie der Marktplatz bestimmt.

§ 6

Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Markt dürfen entsprechend § 68 Abs. 2 GewO Waren aller Art feilgeboten werden. Soweit nach anderen Vorschriften der Marktverkehr mit bestimmten Waren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, werden diese Vorschriften hierdurch nicht berührt.

II. Wochenmarkt

§ 7

Ausrichtungsbestimmungen

- (1) Der Wochenmarkt wird gemäß § 67 GewO und § 6 Nr. 4 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung durch die Gemeinde festgesetzt und abgehalten.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind nur gewerbsmäßige Händler, Krämer, Landwirte und Kaufleute.

§ 8

Markttage

Der Wochenmarkt wird an jedem Donnerstag abgehalten. Fällt der Donnerstag auf einen Feiertag, findet der Markt am folgenden Freitag, fällt auch dieser auf einen Feiertag, am folgenden Samstag statt.

§ 9

Marktzeit

Für den Wochenmarkt sind die Verkaufszeiten von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr festgesetzt.

§ 10

Markort

Als Ort für die Abhaltung des Wochenmarktes wird der Marktplatz und die Hauptstraße im Bereich des Mechita-Brunnen bestimmt.

§ 11

Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt dürfen lediglich die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Waren feilgeboten werden:

- 1.) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2481). Zusätzlich dürfen auch alkoholischen Getränke verkauft werden.
- 2.) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, zusätzlich auch Holz-, Korb-, Stroh- und Töpferwaren;
- 3.) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

III. Weihnachtsmarkt

§ 12

Ausrichtungsbestimmungen

- (1) Der Weihnachtsmarkt wird nach Festsetzung durch das Landratsamt Heilbronn (erstmalig 22.11.1982) gemäß Titel IV der GewO als Jahrmarkt im Sinne von § 68 Abs. 2 GewO durchgeführt.

- (2) Teilnahmeberechtigt sind neben erwerbsmäßigen Händlern, Krämern, Schaustellern und dgl. Die örtlichen Kindergärten, Schulen, Schulklassen, Vereine und gemeinnützige Organisationen.
- (3) Von der Teilnahmeberechtigung von Abs. 2 sind Parteien, parteipolitische oder in sonstiger Weise politische Gruppierungen und Organisationen ausgeschlossen.

§ 13
Markttage

Der Weihnachtsmarkt wird am dritten Adventswochenende eines jeden Jahres von Freitag bis Sonntag abgehalten.

§ 14
Marktzeit

Für den Weihnachtsmarkt sind die Verkaufszeiten am Freitag von 18.00 Uhr – 22.00 Uhr, am Samstag von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr und Sonntag von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr festgelegt.

§ 15
Markttort

Als Ort für die Abhaltung des Marktes wird der Marktplatz, Kirchplatz, die Marktstraße, die Untere Gasse und ein Teil der Hauptstraße im Bereich der Fußgängerzone bestimmt.

§ 16
Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Markt dürfen entsprechend § 68 Abs. 2 GewO Waren aller Art feilgeboten werden. Soweit nach anderen Vorschriften der Marktverkehr mit bestimmten Waren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, werden diese Vorschriften hierdurch nicht berührt.

IV. Ordnungsbestimmungen

§ 17
Zutritt

Die Veranstalterin kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 18
Standplätze

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Veranstalterin für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Veranstalterin weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Der Anspruch auf einen zugewiesenen Platz erlischt, wenn der Platz zu Beginn der jeweiligen Marktzeit noch nicht belegt ist.

- (4) Die Erlaubnis kann von der Veranstalterin versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Veranstalterin widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach der „Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Möckmühl“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Veranstalterin die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (6) Die Einweisung der Verkäufer in ihre Plätze erfolgt durch den Marktleiter. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (7) „Das Zuweisungsverfahren nach Abs. 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.“

§ 19 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom jeweiligen Markttort entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 20 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Veranstalterin weder an

Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 21

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Veranstalterin zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
6. überlautes Ausrufen und Anbieten von Waren.

- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 22

Sauberhaltung der Märkte

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.

- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,

2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen.

Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehricht möglichst verdichtet einzufüllen.

Soweit Gefäße oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Veranstalterin bezeichnet werden.

(3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 23 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500 EUR kann nach § 142 Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. den Zutritt gemäß § 17,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 17 Abs. 1,
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 18 Abs. 5 Satz 3,
4. den Auf- und Abbau nach § 19,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 20 Abs. 1 - 4,
6. die Plakate und die Werbung nach § 20 Abs. 6,
7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrt nach § 20 Abs. 7,
8. das Verhalten auf den Märkten nach § 21 Abs. 1 u. 2,
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 21 Abs. 3 Nr. 1,
10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 21 Abs. 3 Nr. 2,
11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 21 Abs. 3 Nr. 3 u. 4,
12. das Schlachten von Kleintieren nach § 21 Abs. 3 Nr. 5,
13. das überlaute Ausrufen und Anbieten von Waren nach § 21 Abs. 3 Nr. 6,
14. die Gestattung des Zutritts nach § 21 Abs. 4 Satz 1,
15. die Ausweisungspflicht nach § 21 Abs. 4 Satz 2,
16. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 22 Abs. 1,
17. die Reinigung der Standplätze nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 - 3

verstößt.

§ 25
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Marktordnung vom 24.01.1983 außer Kraft.

Möckmühl, den 16.12.2009

gez. Stammer, Bürgermeister